

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 30/2019 26.07.2019

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verfassungsgerichtshof

[28.06.2019, E 5004/2018-11](#)

Der hier bekämpften Entscheidung liegt eine Bestrafung wegen **Schwenkens einer Fahne**, nämlich eines mehrere Quadratmeter großen Transparentes, mit dem Aufdruck „ACAB“ während eines Fußballspieles in einem Stadion zugrunde. Das Schwenken dieses Transparentes stellt **keine konkrete "Beschimpfung"** bestimmter anderer Personen, hier Polizeibeamter, dar (zum Gebrauch unflätiger Worte im öffentlichen Raum vgl etwa VwSlg 11.886 A/1985; VwGH 29.6.1987, 85/10/0084).

II. Verwaltungsgerichtshof

[15.05.2019, Ra 2019/11/0032](#)

FSG. Nicht jedes "fragwürdige" bzw. **auffällige Verhalten** rechtfertigt Bedenken gegen die **gesundheitliche Eignung** zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl auch VwGH 23.9.2014, Ra 2014/11/0023). Entsprechendes gilt auch für mehrere Jahre zurückliegende **psychische Erkrankungen** (vgl. dazu im vorliegenden Fall den Hinweis auf Panikattacken "vor über 10 Jahren"), weil nur – aktuelle – Bedenken maßgebend sind.

III. Verwaltungsgerichte

[Oberösterreich: 16.07.2019, LVwG-602993](#)

KFG. In dem vom Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt gelenkten Fahrzeug war erwiesenermaßen ein **Laserblocker** angebracht. Er war als Lenker gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 verpflichtet, vor Fahrtantritt den technisch einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen. Dabei hätte ihm jedenfalls der in unmittelbarer Nähe der vorderen Kennzeichentafel eingebaute **Sensor auffallen müssen** und er wäre – soweit ihm dessen Funktion nicht ohnedies bekannt war – verpflichtet gewesen, sich diesbezüglich bei einer kompetenten Stelle zu informieren (vgl dazu den Beschluss des VwGH vom 15.4.2019, Ra 2018/02/0076-3; dieser ist nach hs Ansicht auch auf den relativ gut sichtbaren Sensor anzuwenden).

[Oberösterreich: 12.07.2019, LVwG-400239](#)

Bundesstraßen-MautG; VStG. Die dem Bf angelastete Übertretung des § 20 Abs 1 Bundesstraßen-MautG am 15. Jänner und am 25. Jänner 2016 treten aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform, der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, ihres engen zeitlichen Zusammenhangs und der gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammen. Es liegt ein **fahrlässig begangenes fortgesetztes** Delikt vor, sodass vor dem Hintergrund des Art 4 des 7. ZPMRK eine kumulative Bestrafung unzulässig war; eine analoge Anwendung der Entscheidung des VwGH Ra 2016/06/0025, würde im ggst Fall eine unzulässige nachträgliche Erweiterung des Straftatbestands bewirken. Da eine nach dem Bundesstraßen-MautG zu entrichtende Maut als ein privatrechtlich geschuldetes Entgelt zu qualifizieren ist, erscheint es mit Art 1 4. ZPMRK unvereinbar, deren Nichtentrichtung (auch) mit (Ersatz-)Freiheitsstrafe zu bedrohen.

[Vorarlberg: 11.07.2019, LVwG-429-1/2019-R1](#)

SPG. Ein Gefährdeter hat **kein subjektives Recht** auf Verhängung eines **Betretungsverbot**.

[Steiermark: 29.05.2018, LVWG 42.4-327/2018](#)

ZustG. Ist der Empfänger eines behördlichen Schriftstückes **am Tag der Verständigung** von der Hinterlegung nach § 17 Abs 2 ZustG **nicht ortsabwesend**, kommt ein Fristenlauf iSd § 17 Abs 3 letzter Satz ZustG nicht in Betracht, da dieser vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine darauffolgende, am ersten Tag der Abholmöglichkeit bestehende Ortsabwesenheit führt daher nicht dazu, dass die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, als bewirkt gilt.

[Steiermark: 19.04.2019, LVWG 42.4-327/2018](#)

FSG. Ein **Radrennen** unter Aufrechterhaltung des Verkehrs stellt für sämtliche nicht selbst am Radrennen teilnehmenden Verkehrsteilnehmer einen Umstand dar, der insofern mit den in § 7 Abs 3 Z 3 FSG 1997 demonstrativ aufgezählten Fällen der Situation vor Schulen, Kindergärten und derartigen Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrüberfahrten vergleichbar ist, als dessen Teilnehmer aufgrund der Wettkampfsituation vergleichbar mit den vor Schulen und Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen regelmäßig aufhältigen Personen nur erschwert in der Lage sind, die für den Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen, sodass zum Schutz dieser Personen an die übrigen Verkehrsteilnehmer ein **erhöhter Sorgfaltsmaßstab** anzulegen ist.

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.